

## Beilage XI: Selbstbindungserklärung

(Fassung: **28.02.2022**)

Gemäß § 23b Abs 7 EIWOG 2010 haben Betreiber von Erzeugungsanlagen nach erfolgter Kontrahierung als Netzreserveanlage ihre Anlage mit Ausnahme von Revisionszeiträumen ausschließlich für das Engpassmanagement von APG zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme an Strommärkten ist während des gewählten Vertrags- bzw. Produktzeitraumes unzulässig.

Damit Erzeugungsanlagen im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt außerhalb von Österreich an der Netzreserveausschreibung teilnehmen können, ist es erforderlich, dass der Betreiber folgende Erklärung gegenüber der zuständigen, nationalen Regulierungsbehörde abgibt und an APG (in Kopie) übermittelt:

An  
Nationale Regulierungsbehörde

Firma laut Firmenbuch:	
Firmenbuchnummer:	
Adresse (Firmensitz):	
Postleitzahl, Ort (Firmensitz):	

Hiermit erklären wir, dass wir im Falle des Abschlusses eines Netzreservevertrages die im Vertrag angeführten Netzreserveanlage(n) während des gesamten Produktzeitraums ausschließlich für Engpassmanagementmaßnahmen von APG zur Verfügung stellen. Die Netzreserveanlagen werden in diesem Zeitraum nicht für die Vermarktung an Strommärkten<sup>1</sup> eingesetzt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en der zeichnungsberechtigten Person/en

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Name/n der zeichnenden Person/en

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

<sup>1</sup> Der Begriff „Strommarkt“ umfasst dabei die Gesamtheit der Märkte und sonstigen Vertriebswege, über die ein Betreiber die Leistung oder die Arbeit seiner Anlage veräußern kann; dies umfasst insbesondere den vor- und untertägigen börslichen und außerbörslichen Handel, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte, sonstige Vereinbarungen im außerbörslichen Handel sowie die Märkte für Regelenergie.